

## **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.06.2016 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mehrheitlich beschlossen. Diese wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) öffentlich bekannt gemacht. Den Satzungstext finden Sie nachfolgend.

GEMEINDE RIEDERICH  
Landkreis Reutlingen

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES))**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Brand-, Katastrophen- und Hilfeleistungseinsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 12,- € pro Stunde und wird stündlich abgerechnet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Einsätzen bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (5) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird ab der ersten Stunde ein Erfrischungszuschuss von 1,-- Euro/Stunde gewährt.

## **§ 2** **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen die jeweils gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger angewandt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

## **§ 3** **Entschädigung für sonstige Einsätze**

Für sonstige Einsätze (Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, Arbeiten in den zentralen Werkstätten und für die Durchführung von Aus- und Fortbildungen) wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen die jeweils gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger angewandt.

## **§ 4** **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	500,-- €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	225,-- €/Jahr
Jugendwart	350,-- €/Jahr
Stellvertretende Jugendwarte	200,-- €/Jahr
Gerätewart	400,-- €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	500,-- €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	225,-- €/Jahr
Gerätewart	2.000,-- €/Jahr

(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine pauschale Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Atenschutzgerätewart	350,-- €/Jahr
Funkwart	100,-- €/Jahr
Kassierer	150,-- €/Jahr
Kleiderwart	100,-- €/Jahr
Schriftführer	80,-- €/Jahr

Die Aufwandsentschädigung ersetzt in diesen Fällen eine Entschädigung nach § 3 dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9,50 €/Stunde gewährt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2008 mit all Ihren Änderungen außer Kraft.

Riederich, den 16.06.2016

Ausgefertigt:  
Riederich, den 16.06.2016

Tobias Pokrop  
Bürgermeister

Tobias Pokrop  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Riederich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.